

1996

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1996

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 96	Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes FNA: 2030-21	1577
29. 10. 96	Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten FNA: 2030-21-2	1581

Bekanntmachung der Neufassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Vom 29. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 841) wird nachstehend der Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der seit dem 25. Juni 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793),
2. den am 16. September 1984 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995),
3. das am 1. April 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 554),
4. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990),
5. den am 25. Dezember 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2118),
6. den am 27. Juni 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944),
7. den am 25. Juni 1996 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 841).

Bonn, den 29. Oktober 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Einfacher Dienst</p> <p>§ 3 Mittlerer Dienst</p> <p>§ 4 Gehobener Dienst</p> <p>§ 5 Höherer Dienst</p>	<p>§ 6 Aufstieg in höhere Laufbahnen</p> <p>§ 7 Bundesfinanzakademie</p> <p>§ 8 Ausbildungs- und Prüfungsordnung</p> <p>§ 9 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 10 (weggefallen)</p>
--	---

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Beamten der Steuerverwaltung der Länder.

(2) Nach diesem Gesetz bestimmen sich in der Steuerverwaltung der Länder auch

1. die Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahnbewerber des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes,
2. der Aufstieg in höhere Laufbahnen,
3. die Einführung der Beamten in die Aufgaben ihrer Laufbahnen und
4. die Fortbildung der Beamten.

§ 2

Einfacher Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate; in dieser Zeit werden die Anwärter praktisch ausgebildet. Er kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(4) Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

§ 3

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Abweichende landesrechtliche Regelungen sind im Rahmen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit der Maßgabe zulässig, daß die Hauptschulbildung mindestens mit gutem Erfolg abgeschlossen sein muß.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre; davon entfallen acht Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorbereitungsdienst schließt

mit der Laufbahnprüfung ab. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung Finanzwirt/Finanzwirtin zu führen.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können bis zu sechs Monate angerechnet werden

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit bei Angestellten, wenn sie mindestens fünf Jahre in der Steuerverwaltung mit Aufgaben beschäftigt waren, die denen von Beamten des mittleren Dienstes entsprechen,
2. Zeiten einer anderen fünf Jahre übersteigenden beruflichen Tätigkeit, bei der für die Ausbildung förderliche praktische und theoretische Kenntnisse erworben worden sind.

Eine Anrechnung auf die fachtheoretische Ausbildung ist ausgeschlossen.

§ 4

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzt oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen; der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule, das geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu zwölf Monaten angerechnet werden. In den Fällen des Satzes 1 ist die Zwischenprüfung nicht abzulegen, wenn der Beamte das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Höherer Dienst

(1) Als Beamter der Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein mindestens dreijähriges, durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Hochschule,
2. einen Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und
3. die Ablegung einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung

nachweist. Abweichend von Satz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes auch durch einen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) erworben werden. Auf die Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt zwölf Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

(3) In Fortführung der ergänzenden Studien nehmen die Beamten des höheren Dienstes in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung an Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie teil. Die weitere Fortbildung aller Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.

(4) Die landesrechtlichen Vorschriften über Bewerber besonderer Fachrichtungen und andere Bewerber bleiben unberührt.

(5) Solange in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht in ausreichender Zahl Bewerber zur Verfügung stehen, welche die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, gelten die in Anlage 1 Kapitel XIX zum Vertrag vereinbarten Übergangsregelungen zum Bundesbeamtengesetz entsprechend.

§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes, die sich mindestens im ersten Beförderungssamt befinden, können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung

dies rechtfertigen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt.

(2) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten dauert zwei Jahre; davon entfallen acht Monate auf eine fachtheoretische Ausbildung an einer Bildungsstätte für Steuerbeamte. Sie kann im Einzelfall aus besonderem Grund verlängert werden. Die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert drei Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sie vermittelt den Beamten in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind. § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Im Anschluß an den ersten Studienabschnitt ist eine Zwischenprüfung abzulegen, die Einführung schließt mit der Laufbahnprüfung ab; § 4 Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Landesrechtliche Vorschriften über andere Arten des Aufstiegs von Beamten der Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes bleiben unberührt.

(5) Beamte des gehobenen Dienstes können zur Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen und sie
2. höchstens 58 Jahre alt sind und
3. sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A befinden.

Sie sind zwei Jahre in die Aufgaben der neuen Laufbahn einzuführen. Die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Der erfolgreiche Abschluß der Einführung ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzustellen.

(6) Abweichend von Absatz 4 können Beamte der Laufbahn des mittleren Dienstes, die in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet versetzt sind, nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen werden, wenn sie

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 befinden und
2. mindestens ein Jahr ununterbrochen Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

(7) Absatz 6 gilt nur für Beamte, die spätestens am 31. Dezember 1993 Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Dienstes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wahrnehmen.

(8) Außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes kann die Übernahme nach Absatz 6 anerkannt werden, wenn der Beamte nach der Übernahme mindestens fünf Jahre in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Laufbahn des gehobenen Dienstes tätig war und das 45. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Bundesfinanzakademie

Der Bund unterhält zur Durchführung der ergänzenden Studien sowie zur Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltung der Länder eine Bundesfinanzakademie.

§ 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Das Bundesministerium der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen der Steuerbeamten; darin sind auch Bestimmungen zu treffen über

1. Gliederung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit,
2. Gestaltung der praktischen Ausbildung und der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften sowie der Einführung und der Einweisung,
3. Gestaltung und Inhalte der in diesem Gesetz vorgesehenen fachtheoretischen Ausbildung und Studien,
4. die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Einführungszeit (§ 6) aus besonderem Grund,
5. die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
6. die berufspädagogische Förderung der Lehrenden,

7. die Bildung, die Aufgaben und das Verfahren eines aus einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums als Vorsitzendem und je einem Vertreter der obersten Landesbehörden bestehenden Ausschusses zur gleichmäßigen Durchführung der Ausbildung, der Fortbildung und der Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen,
8. Tagungen für die Ausbildungsreferenten, die Leiter und Lehrenden der Bildungsstätten für Steuerbeamte sowie die Ausbildungsleiter.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des mittleren Dienstes, die vor dem 25. Juni 1996 begonnen haben, sind § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 in der bis zum 24. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst und die Einführungszeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes, die vor dem 25. Juni 1996 begonnen haben, sind § 4 Abs. 3 Satz 5 und § 6 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum 24. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

(weggefallen)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten**

Vom 29. Oktober 1996

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 1. August 1996 (BGBl. I S. 1222) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der seit dem 14. August 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 6. September 1982 (BGBl. I S. 1257),
2. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 38 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 990),
3. den am 25. Juni 1996 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 841),
4. die am 14. August 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 1. August 1996 (BGBl. I S. 1222).

Die Rechtsvorschrift zu Nummer 4 wurde erlassen auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 841) geändert worden ist.

Bonn, den 29. Oktober 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)

Erster Teil

Ausbildung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Beamte wird auf die Verantwortung in der freitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Seine Ausbildung führt ihn zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt ihm die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die er zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn benötigt. Auch die allgemeinen beruflichen Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit sowie zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln, sind zu fördern. Der Beamte soll auch befähigt werden, sich eigenständig weiterzubilden. Er ist zum Selbststudium verpflichtet.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Beamten während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

§ 2

Ausbildungsstellen

(1) Die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst wird an Landesfinanzschulen durchgeführt.

(2) Die Fachstudien für den gehobenen Dienst finden an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungsstätten der Verwaltung statt. Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder im Einvernehmen mit ihr ausgeübt. Ist die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert, so gilt Satz 2 für den Fachbereich, dem die Ausbildung der Steuerbeamten obliegt.

(3) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 15 und § 24) weist die Oberfinanzdirektion die Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung im Teilabschnitt Veranlagung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1, § 24 Abs. 2 Nr. 1) soll auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten „Ausbildung“ stattfinden. Die praktische Ausbildung wird von Ausbildungsarbeitsgemeinschaften begleitet, die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften zusammen.

§ 3

Ausbildende

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion ist ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen.

(2) Die Oberfinanzdirektion bestellt bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung des Vorstehers einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter ist dem Vorsteher unmittelbar unterstellt.

(3) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten beim Finanzamt. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ausbildungsleiter von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. Die Verantwortlichkeit des Vorstehers für die Ausbildung der Beamten bleibt unberührt.

(4) Der Vorsteher bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen die Beamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; ihnen dürfen nicht mehr Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 4

Lehrende

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestellt die Lehrenden an den Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2). Abweichend von Satz 1 kann die Bestellung auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgenommen werden.

(2) Zum Lehrenden an einer Bildungseinrichtung für Steuerbeamte kann nur bestellt werden, wer hierzu pädagogisch und fachlich geeignet ist; hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn der Lehrende eine mindestens vierjährige für die Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungsstätten (§ 2 Abs. 2) bleiben unberührt.

(3) Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern. Hauptamtlich Lehrende sollen nach mehrjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit in der Steuerverwaltung wahrnehmen.

§ 5

Ausbildungsplan, Beurteilung

(1) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1) nach der Anlage 1 auf; eine Abschrift des Plans ist dem Beamten auszuhändigen. Abweichend vom Ausbildungsplan darf ein Beamter nur nach Anhörung des Ausbildungsleiters eingesetzt werden.

(2) Vor Beginn der Laufbahnprüfung beurteilt der Vorgesetzte den Beamten auf schriftlichen Vorschlag des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer vollen Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist dem Beamten bekanntzugeben und mit ihm zu besprechen.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen des Beamten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 und 14 Punkte = sehr gut

(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

13 bis 11 Punkte = gut

(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

10 bis 8 Punkte = befriedigend

(3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;

7 bis 5 Punkte = ausreichend

(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft

(5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

1 und 0 Punkte = ungenügend

(6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn der Beamte die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt; bei Leistungstests kann hiervon abgewichen werden.

(3) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle

bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut;

von 11 bis 13,49 Punkte = gut;

von 8 bis 10,99 Punkte = befriedigend;

von 5 bis 7,99 Punkte = ausreichend;

von 2 bis 4,99 Punkte = mangelhaft;

von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

§ 7

Arbeitsanleitungen

Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) Anleitungen aufzustellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich der Beamte vertraut machen muß. Die Anleitungen werden ihm ausgehändigt.

§ 8

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

Der Beamte nimmt während der berufspraktischen Ausbildung an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. Diese dienen dem Zweck, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben; dabei sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie praxisorientierte Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden.

§ 9

Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne

(1) Die Lehrveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes richten sich für den mittleren Dienst nach Unterrichts- und für den gehobenen Dienst nach Studienplänen. Diese Pläne legen die Fächer mit Stundenzahlen und die schriftlichen Lernerfolgskontrollen (§ 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3) nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamten stellt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne auf, die einheitliche Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachstudien und für die fachtheoretische Ausbildung an den Landesfinanzschulen sowie für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften ausweisen.

(3) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne und für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften Gestaltungspläne aufgestellt. Lehrpläne und Gestaltungspläne bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

§ 10

Übungen und Seminare

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. Der Beamte muß zwischen verschiedenen Seminaren wählen können.

(3) Für die Übungen gilt § 8 Satz 2 entsprechend. In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fachgebiete unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.

§ 11

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Ziel eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts voraussichtlich nicht erreicht. Hat er die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat, einen Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder einen Studienabschnitt um mehr als drei Wochen unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst verlängert, wenn der Beamte das Versäumte nicht nachholen kann oder nicht hinreichend ausgebildet erscheint. Bei einer Unterbrechung eines Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung oder eines Studienabschnitts um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, daß der Beamte zusammen mit den Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann. Soweit Ausbildungs- oder Studienabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

(3) Werden auf die berufspraktische Ausbildung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet, so sind einzelne Ausbildungsteilabschnitte dem Ausbildungsstand des Beamten entsprechend zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

(4) Werden auf den Vorbereitungsdienst Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule angerechnet, so sind einzelne Studienabschnitte oder Teilabschnitte der berufspraktischen Ausbildung entsprechend zu kürzen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; in den Fällen des Absatzes 1 ist der Beamte vorher zu hören.

§ 12

Zulässigkeit von Abwe- ichungen und Änderungen, Urlaub

(1) Abweichungen von den Unterrichts- und Studienplänen, den Stoffgliederungsplänen sowie den Lehrplänen und von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Ausbildung sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Koordinierungsausschuß (§ 50) vor der Abweichung zu hören.

(2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, der Ausbildungsteilabschnitte und der Studienabschnitte kann im

Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.

(3) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung seiner Leistungen vorliegt.

(4) Urlaub zu Erholungszwecken darf nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung oder der Fachstudien gewährt werden.

Abschnitt 2

Laufbahn des einfachen Dienstes

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes. In dieser Zeit soll der Beamte die Aufgaben des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie in Grundzügen mit den Pflichten und Rechten eines Beamten vertraut gemacht werden.

(2) Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stellt der unmittelbare Dienstvorgesetzte fest, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist.

(3) Die §§ 4 bis 10, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 sowie § 12 sind nicht anzuwenden.

Abschnitt 3

Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 14

Ausbildungsabschnitte

Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfaßt

1. eine berufspraktische Ausbildung und
2. eine achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird; der erste Teilabschnitt dauert drei Monate und soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite Teilabschnitt kann geteilt werden, wobei drei Monate der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen sollen.

§ 15

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfaßt

1. eine praktische Ausbildung, die im besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Veranlagung | 36 Wochen, |
| 2. Bewertung | 2 Wochen, |
| 3. Finanzkasse und Vollstreckung | 6 Wochen, |

4. nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu 8 Wochen.

Eine Kürzung der Teilabschnitte für Erholungsurlaub ist nicht zulässig. In den einzelnen Teilabschnitten soll der Beamte lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung der Grundsätze von Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit selbständig und verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Er ist umfassend in die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge einzuweisen und anhand typischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und Rechtsanwendung auszubilden. Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(3) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden.

§ 16

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung,
2. Allgemeine Verwaltungskunde, Recht des öffentlichen Dienstes,
3. Allgemeines Abgabenrecht,
4. Allgemeine Rechtskunde,
5. Einkommensteuer, Gewerbesteuer,
6. Umsatzsteuer,
7. Buchführung und Bilanzwesen,
8. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer,
9. Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen),
10. Wirtschafts- und Sozialkunde,
11. Verhalten am Arbeitsplatz,
12. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung.

Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben.

(2) Die Mindeststundenzahlen in den folgenden Fächern betragen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Politische Bildung, Staatskunde, Geschichte der Steuerverwaltung | 45 Stunden, |
| 2. Allgemeines Abgabenrecht | 75 Stunden, |
| 3. Einkommensteuer, Gewerbesteuer | 180 Stunden, |
| 4. Umsatzsteuer | 45 Stunden, |
| 5. Buchführung und Bilanzwesen | 75 Stunden, |
| 6. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer | 30 Stunden, |

7. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung 60 Stunden.

(3) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Werden Aufsichtsarbeiten als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt, kann die Bearbeitungszeit angemessen gekürzt werden; im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

(4) Nach Beendigung des ersten Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach der Anlage 4, nach Beendigung des zweiten Teilabschnitts nach der Anlage 5 (Teilbeurteilungen). Aus diesen Teilbeurteilungen wird nach der Anlage 5 die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittspunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, vervielfältigt und zusammengezählt; die Summe wird durch acht geteilt. Aus der abschließenden Beurteilung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind dem Beamten bekanntzugeben.

Abschnitt 4

Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 17

Gliederung des Studienganges

(1) Der Studiengang umfaßt Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten von jeweils achtzehn Monaten Dauer. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die Fachstudien bestehen aus drei Studienabschnitten, von denen der erste vier Monate und der dritte mindestens fünf Monate dauert. Der erste Studienabschnitt soll spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen. Zweiter und dritter Studienabschnitt können geteilt werden.

(3) Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den einzelnen Studienabschnitten zu verbinden.

§ 18

Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Für die Lehrveranstaltungen der Fachstudien sind mindestens 2 200 Stunden vorzusehen. Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen wird in Form von Übungen und Seminaren durchgeführt.

Für Wahlpflichtfächer sollen nicht mehr als 120 Stunden angesetzt werden. Wahlfächer können angeboten werden. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung sind durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben.

(3) Während des ersten Studienabschnitts ist aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1), während des zweiten und dritten Studienabschnitts aus jedem Gebiet der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.2) je Studienabschnitt mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Stunden. Aus anderen Studienfächern (§ 19) können weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Nach Beendigung eines jeden Studienabschnitts beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach der Anlage 6, 7 oder 8. Aus diesen Beurteilungen ergeben sich die Studiennoten. Beurteilungen und Studiennoten sind dem Beamten bekanntzugeben.

§ 19

Studienfächer

(1) Die Lehrveranstaltungen der Fachstudien umfassen die folgenden Studienfächer:

1. Steuerrecht
 - 1.1 Allgemeines Steuerrecht
 - 1.1.1 Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht)
 - 1.1.2 Finanzgerichtsordnung
 - 1.1.3 Bewertungsrecht
 - 1.2 Besonderes Steuerrecht
 - 1.2.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
 - 1.2.2 Umsatzsteuer
 - 1.2.3 Vermögensteuer, Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige Verkehrsteuern
 - 1.3 Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität
 - 1.4 Internationales Steuerrecht und Steuerharmonisierung in der Europäischen Union
2. Privatrecht

Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Konkursrecht
3. Öffentliches Recht

Staatsrecht, Europarecht, Allgemeine Staatslehre, Politikwissenschaft, Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes
4. Wirtschaftswissenschaften

Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre
5. Verwaltungslehre

Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik, ökonomisches Verwaltungshandeln.

Die Studienfächer der Nummern 1 bis 3 sind mit dem Fach Juristische Methodenlehre zu verbinden.

(2) Zu ausgewählten Themen der in Absatz 1 genannten Studienfächer und zu weiteren Fächern, insbesondere Betriebspsychologie, Sozialpsychologie, Betriebssoziologie, Kommunikation, Verwaltungsführung, Strafrecht, Finanzmathematik, Fremdsprachen, sind Wahlpflichtveranstaltungen anzubieten.

§ 20

Mindeststundenzahlen

(1) Die Mindeststundenzahlen für die Fachstudien betragen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung | 190 Stunden, |
| 2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer | 100 Stunden, |
| 3. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 360 Stunden, |
| 4. Umsatzsteuer | 160 Stunden, |
| 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung | 320 Stunden, |
| 6. Privatrecht | 100 Stunden, |
| 7. Öffentliches Recht | 130 Stunden. |

Insgesamt müssen auf diese Studienfächer mindestens 1 700 Stunden entfallen.

(2) Die Mindeststundenzahlen für den ersten Studienabschnitt betragen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Abgabenordnung | 45 Stunden, |
| 2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer | 25 Stunden, |
| 3. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 85 Stunden, |
| 4. Umsatzsteuer | 45 Stunden, |
| 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen | 75 Stunden, |
| 6. Privatrecht | 35 Stunden, |
| 7. Öffentliches Recht | 35 Stunden. |

§ 21

Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht),
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
4. Umsatzsteuer,
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen,
6. Privatrecht,
7. Öffentliches Recht.

§ 22

Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht,
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer,
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag,

4. Umsatzsteuer,
5. Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige Verkehrssteuern,
6. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität,
7. Privatrecht,
8. Öffentliches Recht,
9. Wirtschaftswissenschaften,
10. Verwaltungslehre,
11. Wahlpflichtfächer.

§ 23

Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht,
2. Finanzgerichtsordnung,
3. Bewertungsrecht und Vermögensteuer,
4. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
5. Umsatzsteuer,
6. Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung,
7. Internationales Steuerrecht,
8. Privatrecht,
9. Öffentliches Recht,
10. Wirtschaftswissenschaften,
11. Wahlpflichtfächer.

§ 24

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- | | |
|--|------------|
| 1. Veranlagung einschließlich Außenprüfung (davon 4 Wochen Bearbeitung von Rechtsbehelfen) | 41 Wochen, |
| 2. Bewertung | 2 Wochen, |
| 3. Finanzkasse, Vollstreckung | 2 Wochen, |
| 4. nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu | 8 Wochen. |

Eine Kürzung der Teilabschnitte für Erholungsurlaub ist nicht zulässig.

(3) In den einzelnen Teilabschnitten soll der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung der Grundsätze von Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit selbständig und verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Er ist anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. Er soll die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung in der Steuer-

verwaltung, kennen und nachvollziehen können. Er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.

(4) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 150 Stunden.

Zweiter Teil

Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes

§ 25

Ziel der Einführung

Die Einführung dient der Ergänzung der fachlichen Kenntnisse und bereitet den Beamten auf seine künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, seine Einführung durch eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit zu fördern.

§ 26

Einführungsabschnitte

Die Einführung umfaßt

1. eine praktische Einweisung beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion für die Dauer von neun Monaten und
2. ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer.

Die ergänzenden Studien sind in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung durch einen einmonatigen Lehrgang an der Bundesfinanzakademie fortzuführen. Erholungsurlaub darf nicht zu Lasten der ergänzenden und der fortführenden Studien gewährt werden.

§ 27

Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung

(1) Für die praktische Einweisung sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter verantwortlich. Der Ausbildungsreferent bei der Oberfinanzdirektion überwacht und koordiniert die Einweisung in allen Abschnitten; ihm obliegt die Leitung der praktischen Einweisung bei der Oberfinanzdirektion. Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung des Vorstehers einen Beamten des höheren Dienstes, der den Beamten während der praktischen Einweisung anleitet und betreut.

(2) Der Beamte hat sich in den einzelnen Arbeitsbereichen mit den wesentlichen Aufgaben, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken mit anderen Stellen der Behörde oder mit anderen Behörden vertraut zu machen.

(3) Die Leiter der Behörden, denen der Beamte zur praktischen Einweisung zugewiesen ist, äußern sich schriftlich über Eignung und fachliche Leistungen. Die Äußerungen sind dem Beamten bekanntzugeben.

§ 28

Durchführung der praktischen Einweisung

(1) Der Beamte wird während der praktischen Einweisung

1. in die Aufgaben des höheren Dienstes beim Finanzamt eingearbeitet und
2. mit den Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Der Beamte wird eingewiesen

1. beim Finanzamt 5 Monate,
davon:
 - a) mindestens 2 Monate in die Aufgaben der Veranlagung,
 - b) 2 Monate in die Außenprüfung,
2. bei der Oberfinanzdirektion in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung 1 Monat.

Für weitere drei Monate ist dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbständigen Leitung unter der Aufsicht des nach § 27 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Beamten zu übertragen.

(3) Während der Einweisungszeit beim Finanzamt hat der Vorsteher dem Beamten Einblick in die Leitung des Finanzamts zu geben.

(4) Die praktische Einweisung wird durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige für die Einweisung förderliche Veranstaltungen ergänzt.

§ 29

Studien an der Bundesfinanzakademie

(1) Die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie bestehen aus drei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt soll spätestens nach Ablauf der ersten zwei Monate der Einführungszeit beginnen.

(2) Die ergänzenden und die fortführenden Studien erstrecken sich insbesondere auf die Studienfächer:

1. Allgemeines und Besonderes Steuerrecht,
2. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung,
3. Internationales Steuerrecht und Steuerharmonisierung in der Europäischen Union,
4. Ausgewählte Gebiete der Wirtschaftswissenschaften,
5. Personalführung sowie Organisation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik.

(3) Im Rahmen der Studienabschnitte sollen auch Wirtschaftsunternehmungen und andere geeignete Einrichtungen besucht werden.

(4) Für die hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 30

Abschluß der Einführung

Der erfolgreiche Abschluß der Einführung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt. Die Einführung kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, daß ihr Ziel innerhalb der regelmäßigen Einführungszeit nicht erreicht werden kann oder die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Dritter Teil

Aufstieg in höhere Laufbahnen

§ 31

Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst

Für die Einführungszeit gelten die §§ 1 bis 10, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12 und die §§ 14 bis 24 entsprechend.

§ 32

Aufstieg in den höheren Dienst

Die inhaltliche Gestaltung der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Die Einführung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Beamte die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Vierter Teil

Prüfungen

§ 33

Allgemeines

(1) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten für alle nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz abzulegenden Prüfungen (Absätze 2 und 3). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 6.

(2) In der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1) soll der Prüfling zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) In der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2.2) ist festzustellen, ob der Prüfling das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 1 Abs. 1) oder der Einführung (§ 31) erreicht hat und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüfungen sind vorrangig Verständnisprüfungen; unter dieser Zielsetzung sind sie auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

§ 34

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt deren Vorsitzende. Die Anzahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf; mehrere Länder können gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Lehrende an Bildungseinrichtungen für Steuerbeamte (§ 4) sollen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Jedem Prüfungsausschuß müssen angehören

1. für den mittleren Dienst
ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und mindestens zwei Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzer,
2. für den gehobenen Dienst
ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und mindestens drei Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzer; an Stelle der Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuß Professoren an Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 angehören.

Den Prüfungsausschüssen können auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie Steuerbeamte des gehobenen oder höheren Dienstes erfüllen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 35

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angesetzt und organisatorisch geleitet. Ist die Durchführung der Prüfungen mehreren Prüfungsausschüssen übertragen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ein gleichmäßiger Bewertungsmaßstab angewandt wird.

(2) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. § 50 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Schwerbehinderten Prüflingen sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches oder personalärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 36

Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Macht sich ein Prüfling während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt er sonst gegen die Ordnung, so kann ihn der Prüfungsausschuß in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(4) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 37

Säumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Versäumt der Prüfling die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) Beruht die Säumnis auf vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; er bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. Statt des Prüfungsausschusses kann auch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Entscheidung treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von der Prüfung zurücktreten.

§ 38

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt

1. für den mittleren Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten, davon mindestens eine in Verbindung mit Fragen des Umsatzsteuerrechts; Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden:
 - 1.1 Staats- und Verwaltungskunde
 - 1.2 Allgemeines Abgabenrecht
 - 1.3 Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - 1.4 Buchführung und Bilanzwesen
 - 1.5 Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung
2. für den gehobenen Dienst
 - 2.1 in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - 2.1.1 Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Straferecht)
 - 2.1.2 Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - 2.1.3 Umsatzsteuer
 - 2.1.4 Bilanzsteuerrecht
 - 2.1.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer oder Öffentliches Recht (§ 21 Nr. 7)

2.2 in der Laufbahnprüfung sechs Aufgaben aus folgenden Gebieten; Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden:

2.2.1 Öffentliches Recht (§ 19 Abs. 1 Nr. 3)

2.2.2 Abgabenrecht

2.2.3 Steuern vom Einkommen und Ertrag

2.2.4 Umsatzsteuer

2.2.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer

2.2.6 Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung.

Jedes Prüfungsgebiet kann mit Aufgaben aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten und für jedes Prüfungsgebiet getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren, die erst an dem jeweiligen Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe erlangen können. Alle Verwaltungsangehörigen, die von dem Inhalt der Aufgabenentwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes und in der Zwischenprüfung drei, in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen bleibt ein Tag prüfungsfrei.

§ 39

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, daß eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewertet wird (§ 40 Abs. 3).

(2) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten selbständig unter ständiger Aufsicht zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Prüflinge ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(4) Prüflinge, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen innerhalb einer Woche.

(5) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann der Prüfling die Arbeit begonnen, unterbrochen und beendet hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

(6) Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Absatz 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.

§ 40

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfern, von denen einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, zu bewerten. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Für jede Prüfungsarbeit sind eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Note zu erteilen. Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) zu bewerten.

§ 41

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluß an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuß die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest. Dazu muß dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Prüfungsausschusses die Beurteilung nach der Anlage 6 vorliegen. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der Durchschnittspunktzahl für die Leistungen im Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) durch vier geteilt wird.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die Endpunktzahl mindestens 5 beträgt.

§ 42

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote nach der Anlage 9 schriftlich mit.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 10.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle zu richten ist, wird dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen gewährt.

§ 43

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungspunktzahl fest. Ihm müssen Beurteilungen und Beurteilungsblätter nach den Anlagen 2 oder 3, 5 oder 7 und 8 sowie 11 oder 12 vorliegen.

(2) Die Zulassungspunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der vervierfachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) und der verdoppelten Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch acht geteilt wird.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden Prüflinge zugelassen, deren Zulassungspunktzahl mindestens 4,80 beträgt und deren schriftliche Prüfungsarbeiten überwiegend mit mindestens fünf Punkten bewertet sind.

(4) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Der Prüfling ist hiervon durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich nach der Anlage 13 oder 14 zu unterrichten.

(5) Dem Prüfling werden die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst kann sich auf alle Fächer des § 16 Abs. 1, die für den gehobenen Dienst auf alle Fächer des § 19 Abs. 1 erstrecken.

(2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme für den Prüfungsausschuß bereitzuhalten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung mit jedem Prüfling sprechen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er achtet darauf, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt in der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst durchschnittlich 30, in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst durchschnittlich 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird durch eine angemessene Pause unterbrochen.

(6) Die Leistungen des Prüflings werden durch den Prüfungsausschuß nach der Anlage 11 oder 12 bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken.

§ 45

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der Laufbahnprüfung nach der Anlage 11 oder 12 fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5 und bei den Prüfungsleistungen insgesamt mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(3) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus dem Zwölffachen der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, dem Dreifachen der Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder dem jeweils Anderthalbfachen der Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4), dem Sechsfachen der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung und dem Dreifachen der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch 24 geteilt wird.

(4) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 3).

(5) Die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung durch drei geteilt wird.

§ 46

Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 10.

(3) Einem Prüfling, der die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, ist die Bekanntgabe gemäß Absatz 1 nach der Anlage 15 oder 16 zu bestätigen.

(4) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 47

Wiederholung von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(2) Hat ein Prüfling die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so kann er zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder Studienabschnitt zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluß dieser Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen. Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Prüflingen, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen. Ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden, so kann die Entscheidung erst nach einer Vorstellung vor dem Prüfungsausschuß erfolgen. Prüflinge, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§ 48

Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach der Anlage 17 oder 18 zu fertigen. Die Fertigung obliegt einem vom Vorsitzenden bestellten Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Niederschrift ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 49

Fehlerberichtigung

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

Fünfter Teil

Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen

§ 50

Koordinierungsausschuß

(1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung wird ein Ausschuß aus je einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Landesbehörden gebildet (Koordinierungsausschuß). Die Leitung des Koordinierungsausschusses und die Geschäftsführung liegen bei dem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Der Koordinierungsausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. Empfehlungen zu Unterrichts- und Studienplänen (§ 9 Abs. 1) abzugeben sowie die Stoffgliederungspläne (§ 9 Abs. 2) vorzubereiten;
2. Richtlinien aufzustellen für
 - 2.1 die Lehrpläne (§ 9 Abs. 3),
 - 2.2 die ergänzenden und die fortführenden Studien an der Bundesfinanzakademie,
 - 2.3 die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildungs- und Studienzeiten,
 - 2.4 die Durchführung der Prüfungen und

- 2.5 die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden;
3. Maßnahmen zu empfehlen, welche die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten;
4. Erfahrungen auszutauschen über
 - 4.1 die Auswahl der Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerber und
 - 4.2 die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung;
5. Tagungen für die Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen, die Ausbildungsleiter, die Leiter der Bildungsstätten oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese der Ausbildung der Steuerbeamten dienen, sowie Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.

(3) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt, Einblick in den Lehrbetrieb aller der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten dienenden Bildungsstätten und Einrichtungen zu nehmen sowie an den Prüfungen einschließlich der Beratungen teilzunehmen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(4) Der Koordinierungsausschuß kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden können in die Arbeitsausschüsse weitere sachverständige Beschäftigte aufgenommen werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Personalvertretung

Landesrechtliche Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen der Beamten bleiben unberührt.

§ 52

Mitwirkung im Hochschulbereich

Die Mitwirkung der Angehörigen der Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 an der Gestaltung des Studiums im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) ist durch Landesrecht sicherzustellen.

§ 53

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Einführung von Beamten in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, die vor dem 25. Juni 1996 begonnen haben, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 54

(weggefallen)

§ 55

(weggefallen)

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)
- mittlerer/gehobener Dienst -

(Seite 1)

Finanzamt

Plan für die praktische Ausbildung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am

Besondere Bemerkungen (Schwerbehinderung usw.)

Gesehen:

Aufgestellt:

....., den

.....
(Vorsteher des Finanzamtes)

.....
(Ausbildungsleiter)

(Seiten 2 ff.)

Ausbildungsteilabschnitt	Ausbildungsstelle	Planmäßig vorgesehene Zeit
1	2	3

Tatsächlich eingesetzt von bis	Bemerkungen
4	5

Gesehen:

Abgeschlossen:

....., den

.....
(Vorsteher des Finanzamtes)

.....
(Ausbildungsleiter)

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 2)
- mittlerer Dienst -

Finanzamt

Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

in der berufspraktischen Ausbildung

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo):

.....

2. Befähigung
(insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):

.....

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):

.....

4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (insbesondere Mitarbeit/Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen):

.....

5. Ergänzende Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):

.....

.....

6. Gesamturteil:
(Punktzahl) (Note)

....., den

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

.....

Kenntnis genommen:
....., den

.....
(Vor- und Zuname)

Finanzamt

Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

in den berufspraktischen Studienzeiten

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse, Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo):

2. Befähigung
(insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit):

3. Eignung
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft):

4. Leistungen in den Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (insbesondere Mitarbeit/Fähigkeit, die theoretischen Fachkenntnisse praktisch umzusetzen):

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten):

6. Gesamturteil: (Punktzahl) (Note)

....., den

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

Kenntnis genommen:

....., den

(Vor- und Zuname)

Anlage 4
(zu § 16 Abs. 4)
- mittlerer Dienst -

Bildungsstätte:

Teilbeurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Allgemeine Rechtskunde:
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

....., den Kenntnis genommen:
Der Leiter der Bildungsstätte , den
.....
(Vor- und Zuname)

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

(Seite 1)

Bildungsstätte:

Teilbeurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Allgemeine Rechtskunde:
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

(Seite 2)

Abschließende Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittspunktzahlen der fachtheoretischen Ausbildung im

- ersten Teilabschnitt: × *) =
- zweiten Teilabschnitt: × *) =

Durchschnittspunktzahl: : 8 =

Note:

....., den

Kenntnis genommen:

Der Leiter der Bildungsstätte

....., den

(Vor- und Zuname)

*) Dauer des Abschnitts in Monaten einsetzen.

Anlage 6
(zu § 18 Abs. 4)
- gehobener Dienst -

Bildungsstätte:

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im ersten Studienabschnitt

Fach*)	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Studennote:

....., den

Kenntnis genommen:

Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs

....., den

(Vor- und Zuname)

*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 7
(zu § 18 Abs. 4)
- gehobener Dienst -

Bildungsstätte:

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im zweiten Studienabschnitt

Fach ¹⁾ ?)	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
Wirtschaftswissenschaften:
.....
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Studiennote:

Er/Sie hat an folgendem(n) Wahlpflichtfach(fächern)/Wahlfach(fächern) teilgenommen:
.....

....., den Kenntnis genommen:
....., den
Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs
.....
(Vor- und Zuname)

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
²⁾ Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Bildungsstätte:

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im dritten Studienabschnitt

Fach ^{1) 2)}	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Einkommensteuer:
Körperschaftsteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
.....
.....
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Studiennote:

Er/Sie hat an folgendem(n) Wahlpflichtfach(fächern)/Wahlfach(fächern) teilgenommen:
.....

....., den Kenntnis genommen:
....., den
Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs
.....
(Vor- und Zuname)

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem selbständigen Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.
²⁾ Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Anlage 9
(zu § 42 Abs. 1)
- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß
(Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher
des Finanzamtes

Betr.: Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuß hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Gebiet	Punktzahl
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht):
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer/Öffentliches Recht:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

(Seite 2)

Alternative a

Ihre Leistungen während des abgelaufenen Studienabschnitts sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von und die Prüfungsgesamtnote

Damit haben Sie die Zwischenprüfung – nicht – bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Alternative b

Sie haben nur in Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Anlage 10

(zu § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 2)

– mittlerer/gehobener Dienst –

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

Prüfungszeugnis

Herr/Frau
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am

hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den Dienst am

..... mit der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamt-

note bestanden.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 1)

Beurteilungsblatt
Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst

Name: Finanzamt:
Vorname: Schwerbehinderung:
geboren am:
Dienst- oder Amtsbezeichnung:
.....

1. Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl:
Note:

2. Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO)

Durchschnittspunktzahl:
Note:

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Staats- und Verwaltungskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung und Vermögensteuer/Steuererhebung:

Umsatzsteuer ist i.V.m.

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m.

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

(Seite 2)

4. Zulassungspunktzahl
(§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Vervierfachte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der fachtheoretischen Ausbildung
(§ 16 Abs. 4 StBAPO):

Verdoppelte Punktzahl der Beurteilung
in der berufspraktischen Ausbildung
(§ 5 Abs. 2 StBAPO):
.....
=====

Endpunktzahl : 8 =

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung
(§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
------------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

(Seite 3)

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung
(§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Zwölffaches der Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Dreifaches der Durchschnittspunktzahl
in der fachtheoretischen Ausbildung
(§ 16 Abs. 4 StBAPO):

Sechsfaches der Durchschnittspunktzahl
der mündlichen Prüfung:

Dreifaches der Punktzahl der Beurteilung
in der berufspraktischen Ausbildung
(§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 24 =

7. Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen
(§ 45 Abs. 2 und 5 StBAPO)

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Summe : 3 =

8. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)

.....
(Ort, Datum)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 12
(zu § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 1)
- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Beurteilungsblatt
Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst

Name: Finanzamt:

Vorname: Schwerbehinderung:

geboren am:

Dienst- oder Amtsbezeichnung:

.....

1. Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl:

Note:

2. Beurteilung in den Studienabschnitten (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

	Durchschnittspunktzahl	Note
- Zweiter Studienabschnitt
- Dritter Studienabschnitt

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Öffentliches Recht:
Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung:

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m.

.....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

(Seite 2)

4. Zulassungspunktzahl
(§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Vervierfachte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Durchschnittspunktzahlen im
- Zweiten Studienabschnitt:

- Dritten Studienabschnitt:

(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Verdoppelte Punktzahl der Beurteilung
in den berufspraktischen Studienzeiten
(§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 8 =

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung
(§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Gebiete	Punktzahl der Leistungen
------------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

(Seite 3)

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Zwölfaches der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Anderthalbfaches der Durchschnittspunktzahlen im - Zweiten Studienabschnitt: - Dritten Studienabschnitt: (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Sechsfaches der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Dreifaches der Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 24 =

7. Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StBAPO)

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Summe : 3 =

8. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO)

..... (Ort, Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 13
(zu § 43 Abs. 4)
- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß
(Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher
des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Gebiet	Punktzahl
Staats- und Verwaltungskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung:
Umsatzsteuer ist i.V.m.	
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m.	
.....	
geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

(Seite 2)

Alternative a

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl und der Note beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie mit der Punktzahl und der Note beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von

Mit der Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Alternative b

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Anlage 14
 (zu § 43 Abs. 4)
 - gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau

 (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
 Herrn Vorsteher
 des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Gebiet	Punktzahl
Öffentliches Recht:
Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung:
Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i.V.m.	
.....	
geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

(Seite 2)

Alternative a

Ihre Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt sind mit den Durchschnittspunktzahlen und sowie den Studiennoten und beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie mit der Punktzahl und der Note beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von

Mit der Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß
(Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau
.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn Vorsteher
des Finanzamts

Alternative a

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde
(§ 45 Abs. 3 StBAPO):

Zwölfaches der Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Dreifaches der Durchschnittspunktzahl
in der fachtheoretischen Ausbildung
(§ 16 Abs. 4 StBAPO):

Sechsfaches der Durchschnittspunktzahl
der mündlichen Prüfung:

Dreifaches der Punktzahl der Beurteilung
in der berufspraktischen Ausbildung
(§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 24 =

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 3 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung - nicht mehr - wiederholbar.

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

(Seite 2)

Alternative b

Die Durchschnittspunktzahl Ihrer Prüfungsleistungen ist wie folgt ermittelt worden:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

.....

Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

.....

Durchschnittspunktzahl:

..... : 3 =

Ihre Prüfungsleistungen insgesamt ergeben nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5. Sie haben daher, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 16
(zu § 46 Abs. 3)
- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau
.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn Vorsteher
des Finanzamts

Alternative a

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 45 Abs. 3 StBAPO):

Zwölfaches der Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

Anderthalbfaches der Durchschnittspunktzahlen im
- Zweiten Studienabschnitt:
- Dritten Studienabschnitt:
(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Sechsfaches der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Dreifaches der Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 24 =

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 2)

Alternative b

Die Durchschnittspunktzahl Ihrer Prüfungsleistungen ist wie folgt ermittelt worden:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl
der schriftlichen Prüfungsarbeiten:

.....

Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

.....

Durchschnittspunktzahl:

..... : 3 =

Ihre Prüfungsleistungen insgesamt ergeben nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5. Sie haben daher, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst**

Die Prüflinge:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

vom mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer.

(Seite 2)

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat festgesetzt:

Für den Prüfling	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen der Prüfungsleistungen, der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 11 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....
.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....
.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....
.....

(Seite 3)

Die Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Anlage 18
(zu § 48)
- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst**

Die Prüflinge:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
vom mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer.

(Seite 2)

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat festgesetzt:

Für den Prüfling	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen der Prüfungsleistungen, der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 12 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....

Die Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

(Seite 3)

Der Prüfungsausschuß schlägt vor, dem/den Prüfling(en) die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuzuerkennen (§ 47 Abs. 4 StBAPO):

.....
.....

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)